



AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2020/21 gemäß § 59 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, idF BGBl. Nr. 75/2003

An der Medizinischen Universität Wien werden zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Studienjahr 2020/2021 Leistungsstipendien vergeben.

1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Österreichische Staatsbürger/innen und diesen gemäß § 4 StDF gleichgestellten Personen – Siehe Link (https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studierende/service-center/Voraussetzung_und_Nachweis_fuer_die_Gleichstellung_von_EWR.pdf)

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

2.1 Die erfolgreiche Absolvierung aller im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Studienleistungen innerhalb des vorangegangenen Studienjahres (1.10.2020 – 30.09.2021).

2.2 Anspruchsdauer gem. §18 Studienförderungsgesetz
Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Rigorosen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Dies bedeutet, dass die gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters nicht überschritten werden darf.

2.3 Studienerfolg an Universitäten gem. §20 Studienförderungsgesetz
Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) des Studiums, für das Studienbeihilfe beantragt wird, oder eines Vorstudiums nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert hat.

2.4 Der Notendurchschnitt aller abgelegten Gesamtprüfungen (SIP, Z-SIP), sowie die mündlich kommissionelle Prüfung über die Diplom/Masterarbeit im abgelaufenen Studienjahr darf nicht mehr als 2,0 betragen (negative Antritte mit eingerechnet). Sollte der Notendurchschnitt dieser abgelegten Prüfungen über 2,0 liegen, ist eine Einreichung nicht möglich.
Die positiv absolvierte Return-Week/72 Wochen Praktikum ist Voraussetzung, um ein Leistungsstipendium für das 6. Studienjahr zu beantragen. Anerkannte Leistungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

3. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG

Der Antrag muss über MedCampus eingereicht werden. Die Anleitung dazu finden Sie in dem Link auf dieser Seite.

3.1 Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular im MedCampus
Das Formular ist ausnahmslos über MedCampus auszufüllen, es sei denn, Sie haben Ihr Studium bereits erfolgreich abgeschlossen und darum keinen Zugriff mehr auf Ihren Studierendenaccount. In diesem Fall bitten wir Sie, ein Mail an susanne.vock@meduniwien.ac.at - das Formular wird zugeschickt).

3.2 Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung.

3.3 Nachweis über die Gleichstellung

OPTIONAL: BELEGE ÜBER ZUSÄTZLICH ERBRACHTTE LEISTUNGEN:

3.4 Offizielle Bestätigungen über Tätigkeiten im Rettungswesen (Sanitäter), Bestätigungen über Pflegedienste (Arbeitsvertrag über mindestens 4 Wochen Vollzeit-Praktikum in einer öffentlichen Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung mit direktem, ausdauerndem Kontakt zu hilfsbedürftigen



Menschen sowie kontinuierliche persönliche Interaktion; keine Büro- oder Verwaltungstätigkeiten) oder Ausbildung zum Zahnarztshelfer/in (Zeugnis einer abgeschlossenen Ausbildung)

JEDENFALLS anerkannt werden:

- Abgeschlossene Ausbildungen im Gesundheitsbereich (zB Rettungssanitäter, Physiotherapieausbildung)
- Zivildienst als Sanitäter oder in einer Pflegeeinrichtung mit direktem PatientInnenkontakt

NICHT anerkannt werden:

- innerfamiliäre Pflege
- Tätigkeit als Ordinationsassistentin oder Tätigkeiten mit vorrangig organisatorischen Aufgaben
- Reinigungstätigkeiten in Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen

3.5 Offizielle Bestätigungen über die Lehrtätigkeit als TutorIn oder DemonstratorIn.

3.6 Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen, dass nach dem Internationalen Schema der Zitation abgefasst ist.

EINREICHUNG UND EINREICHFRIST: Über MedCampus von 01.- 31.10.2021

4. BEWERTUNGSKRITERIEN

4.1 Hervorragende Studienleistungen

Die Bewertung der Prüfungserfolge erfolgt nach Punkten. Der Notendurchschnitt darf nicht über 2,0 liegen. Die Bewertung erfolgt im Einzelnen folgendermaßen:

Notendurchschnitt	Punkte
1,0	5
1,1 – 1,5	3
1,6 – 2,0	1
Return-Week/ 72 WO Praktikum	3/ 3

4.2 Wissenschaftliche Arbeiten und andere zusätzliche Leistungen

Bei Vorliegen aller bisher angeführten Voraussetzungen wird ein Antrag höher bewertet, wenn der/die Studierende im Bewertungszeitraum folgende Leistungen erbracht hat.

Es ergeben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | Rettungswesen, Pflegedienst, Zahnarztshelfer/in | 1 Punkt |
| b. | Lehrtätigkeit als TutorIn oder DemonstratorIn: | |
| | Stunden pro Semester < 4 Stunden pro Semester | 1 Punkt |
| | 4 Stunden und mehr | 2 Punkte |

Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit:

Führt die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt oder die Arbeit an einer Dissertation oder Diplomarbeit zur Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einer wissenschaftlichen Tagung, werden nach folgenden Gesichtspunkten zusätzliche Punkte vergeben:

Ist der/die Studierende

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | Erst- oder Einzelautor/in einer Originalarbeit | 2 Punkte |
| b. | Erst- oder Einzelautor/in einem Tagungsbeitrag | 1 Punkt |

5. BEWERTUNGSZEITRAUM FÜR DIE ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN (siehe Punkt 3.4 bis 3.6)

1.10.2020 - 30.09.2021



6. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens € 750,- und höchstens € 1.500,-.

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch eine Vergabekommission und richtet sich in der Stipendienhöhe nach der Punktwertung. Bei einer sehr hohen Anzahl an Anträgen kann angesichts der Begrenztheit der verfügbaren Mittel trotz positiver Punktwertung der Fall eintreten, dass Studierende mit den niedrigsten Punktwerten kein Leistungsstipendium erhalten. Auf ein Leistungsstipendium besteht kein Rechtsanspruch. Die Anweisung des Betrages erfolgt auf das am Formblatt angegebene Bankkonto.